

3. Quartierfreiheit und es können deshalb die Lokale der Gesandtschaften polizeilich nicht durchsucht werden;
4. das Recht der Privatreligionsübung;
5. das Druckerrecht;
6. das Recht der Abgabefreiheit und zwar sowohl hinsichtlich der direkten als auch der indirekten Abgaben mit Ausnahme ihrer privaten Grundstücke, sowie der Abgaben an Chauffee-, Wege-, Fähre- und Brückengeldern, sowie dem Briefports, ebenso der Abgaben von der Betreibung eines Handels oder Gewerbes.

Vergleiche hiezu die Bekanntmachung vom 20. November 1902 *Centralbl.* Seite 409, betreffend den Zolltarif der Anzugsartikel etc. der bei dem deutschen Reiche beglaubigten Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten, Räte, Legationssekretäre und Attachés.

7. Das sogenannte Gesandtschaftsprotokoll in Beziehung auf Empfänge, Audienzen, Visiten u. s. w.

Dasselbe bestimmt sich je nach dem bei dem beteiligten Hofen bestehenden Gewohnheiten.

Bzüglich der Gehalts- und Pensionsverhältnisse kommt die Konsularverordnung vom 23. April 1879 Seite 127 und 7. Februar 1881 Seite 27, sowie die §§ 25, 35, 40 und 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Seite 65 zur Anwendung.

In Betreff der Tagelöhler des Urlaubs und der Stellvertretung s. Gesetz vom 8. November 1867 § 6 S. 138, Verordnung vom 23. April 1879 S. 127 u. 134 und Verordnung vom 17. August 1894 S. 518.

7. Kapitel.

Das Gefolge der Gesandten.

Darunter sind begriffen:

1. alles Dienstpersonal der Gesandtschaft;
2. seine Gemahlin und Angehörigen, die sich bei ihm befinden.

Sie alle genießen das Exterritorialitätsrecht und das Recht der Unverletzbarkeit.

Zu der Klasse 1 gehören insbesondere:

- die (Botschafts- und Gesandtschafts-) Sekretäre und Räte,
- die Attachés, Dolmetscher und Uebersetzer,
- die Gesandtschaftskanzler,
- die Rangledirektoren, Kanzlisten, Schreiber, Kommiss, Praktikanten,
- Requisiten, Heraldiker, Zahlmeister, die Staats- oder Kabinetts- und
- die Feld- oder Armeerequisiten oder Eskorten, Rangledienner,
- die Prediger, Ärzte,
- die Kavaliere, Pager, Edelknechten, Wartschäfte und Stallmeister.